

Satzung
Ski-Club „Blau-Rot“ Köln 1938 e.V.
Stand: JHV vom 9.05.2011



§1
Name, Sitz, Geschäftsjahr

- 1.1 Der Verein führt den Namen
Ski-Club „Blau-Rot“ Köln 1938 e.V.
und ist im Vereinsregister eingetragen.
- 1.2 Er hat seinen Sitz in Köln.
- 1.3 Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2
Zweck des Vereins

- 2.1 Zweck des Vereins ist die sportliche Ausübung des Skilaufs, die sportliche Förderung sowie die Pflege der Sportgemeinschaft.
Der satzungsgemäße Vereinszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
 - a) die Abhaltung von geordneten Sport- und Spielübungen in Bereich des Wintersports und im Bereich ganzjähriger sportlicher Tätigkeiten, die auf Kraft- und Ausdauertraining, sowie die Förderung der allgemeinen Fitness und Gesundheit gerichtet sind.
 - b) Die Durchführung von sportlichen Veranstaltungen
 - c) Einsatz von sachgemäß vorgebildeten Übungsleiter/innen.
- 2.2 Der Verein verfolgt unmittelbar und ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 2.3 Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
- 2.4 Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§3
Mitglieder des Vereins

- 3.1 Der Verein führt als Mitglieder:
 - a) Ausübende (Aktive)
 - b) Unterstützende (Inaktive)
 - c) Ehrenmitglieder
- 3.2 Alle Mitglieder haben grundsätzlich gleiche Rechte und Pflichten.
- 3.3 Der Vorstand kann bei Ernennung von Ehrenmitgliedern etwaige Sonderrechte gemäß den „Richtlinien für Ehrungen“ einräumen.

§4
Organe des Vereins

- Organe des Vereins sind:
- a) der Vorstand
 - b) die Mitgliederversammlung

§5 Aufnahme in den Verein

Der Antrag zur Aufnahme in den Verein hat schriftlich an den Vorstand zu erfolgen. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme als Mitglied.

§6 Verlust der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod oder Ausschluss aus dem Verein.

6.1 Austritt

Der Austritt eines Mitgliedes kann nur zum Ende eines Geschäftsjahres erfolgen und ist dem Vorstand spätestens drei Monate vor Ablauf des Geschäftsjahres schriftlich anzuzeigen.

6.2 Ausschluss

Ein Mitglied kann, soweit nicht schon aus § 5 seine Aufnahme verweigert wurde, aus dem Verein ausgeschlossen werden. Der Ausschluss erfolgt durch den Vorstand.

Ausschlussgründe sind:

- a) grober Verstoß gegen die Zwecke des Vereins
- b) schwere Schädigung des Ansehens und der Belange des Vereins
- c) Nichterfüllung der aus der Vereinszugehörigkeit sich ergebenden Zahlungsverpflichtungen.

§7

Beiträge

7.1 Die Aufnahmegebühren, der Mitgliedsbeitrag und die Sonderbeiträge werden von der Mitgliederversammlung festgelegt.

Der Mitgliedsbeitrag gilt so lange, bis die Mitgliederversammlung eine Änderung beschließt.

7.2 Die genannten Beiträge sind bis zum 31.01. eines Jahres fällig und werden mittels Bankeinzug jeweils bis zum 15. Februar eingezogen.

7.3 Bei Nichteinhaltung der Zahlungsfrist erfolgt eine zweimalige Mahnung, wobei die erste Mahnung einen Monat nach Fälligkeit zulässig ist und die zweite mit Fristsetzung der Zahlung erfolgen muss. Sofern nach der zweiten Mahnung noch keine Zahlung eingegangen ist, erfolgt Androhung des Ausschlusses. Zwischen den einzelnen Mahnungen muss mindestens jeweils 1 Monat liegen.

§8

Vorstand

8.1 Der Vorstand besteht aus dem/der Vorsitzenden, dem/der stellvertretenden Vorsitzenden, dem/der Geschäftsführer/in, dem/der Sportwart/in, dem/der Kassenwart/in, dem/der Jugendwart/in und dem/der Fachwart/in für Sonderaufgaben (Gesamtvorstand).

8.2 Der/die Vorsitzende, der/die stellvertretende Vorsitzende und der/die Geschäftsführer/in bilden den Vorstand im Sinne von § 26 BGB (Vertretungsvorstand). Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch je zwei der vorgenannten Personen vertreten.

8.3 Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von vier Jahren gewählt mit der Maßgabe, dass jeweils die unter a) und b) genannten Vorstandsmitglieder im Interesse einer kontinuierlichen Vereinsführung abwechselnd im zweijährigen Turnus gewählt werden.

- a) der/die Vorsitzende
der/die Geschäftsführer/in
der/die Sportwart/in
der/die Fachwart/in für Sonderaufgaben
- b) der/die Stellvertretende Vorsitzende
der/die Kassenwart/in
der/die Jugendwart/in

Bis zu einer Neuwahl bleibt das jeweilige Vorstandsmitglied im Amt. Scheidet ein Mitglied während der Amtszeit aus, kann der Gesamtvorstand ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen mit der Mehrheit seiner Stimmen einsetzen. Auf der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung muss dieses Ersatzmitglied durch die Mehrheit der Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder für die Restlaufzeit bis zur nächsten turnusgemäßen Wahl gewählt werden.

8.4 Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins und erledigt alle Verwaltungsaufgaben, soweit sie nicht durch die Satzung oder Gesetz einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
- b) Die Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlung.
- c) Die Aufstellung des Haushaltsplanes für jedes Geschäftsjahr, Buchführung, Erstellung des Jahresberichtes.
- d) Aufnahme und Mitwirkung beim Ausschluss von Mitgliedern.
- e) Abschluss und Beendigung von Arbeitsverträgen.

8.5 Der Vorstand ist in seinen Sitzungen beschlussfähig, wenn alle gewählten Mitglieder eingeladen und mindestens drei Mitglieder, darunter der/die Vorsitzende oder der/die stellvertretende/r Vorsitzende/r anwesend sind.

Der Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden oder bei dessen Abwesenheit die des/der stellvertretenden Vorsitzenden, der/die Vorstandssitzung leitet.

Vorstandsbeschlüsse können im schriftlichen Verfahren gefasst werden, wenn alle Mitglieder des Vorstandes dem Beschlussvorschlag zustimmen.

Darüber hinaus kann sich der Vorstand eine Geschäftsordnung geben.

8.6 Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt, soweit nicht diese Satzung etwas anderes bestimmt.

8.7 Die Mitgliederversammlung kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage beschließen, dass Vereins- und Organämter entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer pauschalierten Aufwandsentschädigung ausgeübt werden. Für die Entschädigung über Vertragsbeginn, Vertragsinhalte und Vertragsende ist der Vorstand zuständig. Der Vorstand kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage Aufträge über Tätigkeiten für den Verein gegen eine angemessene Vergütung oder Honorierung an Dritte vergeben.

8.8 Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der Vorstand ermächtigt, im Rahmen der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage einen Geschäftsführer und/oder Mitarbeiter für die Verwaltung einzustellen. Im Weiteren ist der Vorstand ermächtigt zur Erfüllung der satzungsgemäßen Zwecke Verträge mit Übungsleitern abzuschließen.

8.9 Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendersersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Die Mitglieder und Mitarbeiter haben das Gebot der Sparsamkeit zu beachten. Das Präsidium kann durch Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Aufwandspauschalen festsetzen.

Der Anspruch auf Aufwendersersatz kann nur innerhalb einer Frist von 6 Monaten nach einer Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit prüffähigen Belegen und Aufstellungen nachgewiesen werden.

8.10 Einzelheiten kann die Finanzordnung des Vereins regeln.

§9

Kassenprüfung

Die Kasse des Vereins und der Jahresabschluss werden in jedem Jahr von zwei Kassenprüfern geprüft. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung Bericht. Die Kassenprüfer werden durch die Mitgliederversammlung für zwei Jahre gewählt und zwar dergestalt, dass jedes Jahr ein Kassenprüfer neu gewählt werden muss.

§10

Mitgliederversammlung

- 10.1 Eine ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) findet in jedem Jahr statt und zwar jeweils bis zum 31. Mai. Mit der Einberufung der ordentlichen Mitgliederversammlung ist die Tagesordnung schriftlich, mindest sieben Tage vor dem Termin, mitzuteilen, Diese muss folgende Punkte enthalten:
- a) Bericht des Vorstandes über Verlauf und Ergebnis des Geschäftsjahres, unterteilt in die einzelnen Ressorts.
 - b) Bericht des Kassenwartes über Kassenbestand und Kassenführung beziehungsweise Jahresabschluss, gegebenenfalls Gewinn- und Verlustrechnung.
 - c) Festlegung des Jahresabschlusses sowie Entlastung des Vorstandes.
 - d) Neuwahl einzelner Vorstandsmitglieder beziehungsweise Ergänzungswahlen zum Vorstand.
 - e) Beschlussfassung über vorliegende Anträge.
- 10.2 Die Mitgliederversammlung ist, soweit in dieser Satzung nicht anders bestimmt, beschlussfähig, wenn 10% der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Im Falle der Beschlussunfähigkeit ist die darauf erneut einberufene Mitgliederversammlung, in jedem Fall beschlussfähig. In der Einladung ist ausdrücklich darauf hinzuweisen.
- 10.3 Beschlüsse werden nur auf Antrag gefasst. Ein Antrag ist angenommen, wenn die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen dem Antrag zustimmt.
- 10.4 Ein Antrag auf Satzungsänderung kann nur behandelt werden, wenn der für die Satzungsänderung vorgesehene Wortlaut mit der Einladung bekannt gegeben worden ist. Er ist angenommen, wenn eine Mehrheit von mindestens $\frac{3}{4}$ der abgegebenen Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten dem Inhalt des bekannt gemachten Antrages zustimmt.
- 10.5 Anträge können gestellt werden:
- a) von stimmberechtigten Mitgliedern
 - b) vom Vorstand.
- Über die Anträge, die nicht schon in der Tagesordnung verzeichnet sind, kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn Anträge mindestens eine Woche vor der Versammlung schriftlich beim Verein eingegangen sind.
- 10.6 Später eingehende Anträge können nur als Dringlichkeitsanträge behandelt werden. Über einen Dringlichkeitsantrag ist sofort zu entscheiden, wenn die Mehrheit der anwesenden Mitglieder die Dringlichkeit bejaht. Über die Einordnung in die Tagesordnung entscheidet der Versammlungsleiter.
- 10.7 Anträge auf Satzungsänderung oder Auflösung des Vereins können nicht als Dringlichkeitsanträge behandelt werden.
- 10.8 Der/die Vorsitzende oder der/die stellvertretende Vorsitzende leitet die Versammlung. Der/die Vorsitzende kann auch einen Versammlungsleiter benennen. Über den Verlauf, beziehungsweise über die Beschlüsse ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Leiter der Versammlung und von einem/r von ihm/ihr bestellten Protokollführer/in zu unterzeichnen ist. Die gefassten Beschlüsse sind wörtlich in das Protokoll aufzunehmen.

10.9 Jugendliche, die das 14. Lebensjahr vollendet haben, können an der Versammlung teilnehmen. Stimmberechtigt sind die Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.

10.10 Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von 14 Tagen mit gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung einzuberufen, wenn es der Vorstand beschließt, oder ein Viertel aller Mitglieder es schriftlich beim Vorstand beantragt hat. Die Mitgliederversammlung wird schriftlich durch den Vorstand einberufen

§11

Haftung

Der Verein haftet Dritten gegenüber nur mit dem Vereinsvermögen.

§12

Auflösung des Vereins

12.1 Über die Auflösung des Vereins beschließt die ordnungsgemäß einberufene ordentliche beziehungsweise außerordentliche Mitgliederversammlung, wobei ein 75%ige Mehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder für die Auflösung entscheiden muss.

12.2 Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen Zweckes wird das Vermögen dem Westdeutschen Skiverband unmittelbar und ausschließlich zum Zwecke der Jugendpflege zur Verfügung gestellt.

Richtlinien für Ehrungen

im Ski-Club „Blau-Rot“ Köln 1938 e.V.

Die Grüne Ehrennadel

Mitglieder, die sich um den Verein besondere Verdienste erworben haben und/oder 15 Jahre Vereinsmitglieder sind, können ausgezeichnet werden.

Die Silberne Ehrennadel

Mitglieder, die sich in hervorragender Weise um die Belange des Vereins verdient gemacht haben und/oder 25 Jahre Vereinsmitglieder sind bzw. besondere sportliche Leistungen erbracht haben, können mit der Silbernen Ehrennadel ausgezeichnet werden. Voraussetzung für die Ehrung soll im Regelfall sein, dass das zu ehrende Mitglied bereits die Grüne Ehren-Nadel erhalten hat.

Die Goldene Ehrennadel

Mitglieder, die sich in außergewöhnlicher und überragender Weise um die Belange des Vereins verdient gemacht haben, können mit der Goldenen Ehrennadel ausgezeichnet werden. Die Ehrung soll nur in besonderen Fällen erfolgen und zwar für solche Personen, welche mindest 40 Jahre Vereinsmitglied sind, bereits die Silberne Ehrennadel erhalten haben und/oder außergewöhnliche sportliche Leistungen erbracht haben.

Die Ehrenmitgliedschaft auf Lebenszeit

Mitglieder, deren Verdienste um den Verein eine besondere Würdigung rechtfertigen, können zu Ehrenmitgliedern des Vereins auf Lebenszeit ernannt werden. Voraussetzung für diese Ehrung soll im Regelfall der Besitz der Goldenen Ehrennadel sein.

**Antragsteller für alle Ehrungen: Vereinsmitglieder, Vereinsvorstand
Entscheidung durch den Vereinsvorstand.**

